

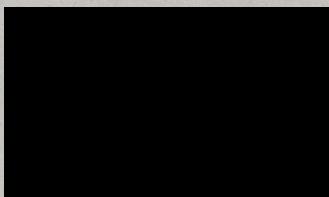
*Grundlage  
Existenz ist  
gesichert*



**Stadt Leipzig**

Der Oberbürgermeister

Stadt Leipzig • Amt 50 • 04092 Leipzig



**Sozialamt**

Rechts- und Widerspruchsstelle

Prager Str. 21

04103 Leipzig

Bearbeiterin: Frau Jahn *<NaZi:*

Raum: 640

Tel.: 0341 123-4624

Fax: 0341 123-4515

E-Mail: Rechtsstelle.5021@leipzig.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

50.21/Ja.  
50.2203.283507  
W 317/24

18. FEB. 2025

*zu lange*

In der Widerspruchssache des

Herrn  
Heiko V.

- Widerspruchsführer (WF) -

gegen die

Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
- Dezernat Soziales, Gesundheit und Vielfalt -  
- Sozialamt -

*Nazi Burkhardt Jung*

- Widerspruchsgegnerin (WG) -

wegen des Bescheides vom 18.09.2024 über die Ablehnung von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)

ergeht folgender

### **WIDERSPRUCHSBESCHEID**

- Der Widerspruch vom 23.09.2024 wird als unzulässig zurückgewiesen.
- Das Verfahren ist kostenfrei.
- Aufwendungen Beteiligter werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Auf den Antrag des WF auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vom 17.09.2024 lehnte die WG die Gewährung der begehrten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt mit Bescheid vom 18.09.2024 ab, weil der WF als dem Grunde nach leistungsberechtigte Person nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) von den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des (SGB XII) ausgeschlossen ist.

Gegen diesen Bescheid richtet sich der am 23.09.2024 per einfacher E-Mail eingegangene Widerspruch.

elektronische Form mit Name und Hausanschrift

Die WG hat den WF mit Schreiben vom 24.09.2024 darüber informiert, dass der Widerspruch mit einfacher E-Mail nicht zulässig ist und auf die Möglichkeit der Nachreichung eines wirksamen Widerspruches in der Widerspruchsfrist hingewiesen. Die Nachreichung des Widerspruches in einer gesetzlich vorgeschriebenen Form erfolgte nicht.

II.

Die Zuständigkeit der WG für die Entscheidung über den Widerspruch ergibt sich aus § 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG.

Die WG ist nach den §§ 97, 98 SGB XII und § 11 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) neuste Fassung, veröffentlicht im Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 14. Juli 2005, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 vom 29. Juli 2005 der sachlich und örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe.

Sie führt die Sozialhilfe nach § 3 Abs. 2 SGB XII als Selbstverwaltungsaufgabe des eigenen Wirkungskreises aus.

sie darf selbst  
durchführen

Der Widerspruch ist unzulässig.

Nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz ist der Widerspruch binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 36 a Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Gesetz intern Verwaltung,  
wenn ich es beantrage

§ 36 a Abs. 2 SGB I lautet wie folgt:

Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

↓ Name stand aber da

1.

durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;

2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt; *Kosten daher unz - lassig*
4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

### *Verwaltungs hinterma*

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen; in der Kommunikation zwischen dem Versicherten und seiner Krankenkasse kann die Identität auch mit der elektronischen Gesundheitskarte nach § 291a des Fünften Buches oder mit der digitalen Identität nach § 291 Absatz 8 des Fünften Buches elektronisch nachgewiesen werden.

Diese Vorgaben erfüllt die eingegangene E-Mail vom 23.09.2024 nicht.

Der Bescheid vom 18.09.2024 war mit einer korrekten Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Darüber hinaus hat die WG den WF mit Schreiben vom 24.09.2024 über die Notwendigkeit der formgerechten Nachreichung hingewiesen. Eine Nachreichung des Widerspruches in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erfolgte nicht. Der Widerspruch ist daher nicht wirksam erhoben.

Entsprechend dem Vorstehenden war der Widerspruch nach § 85 Abs. 3 SGG als unzulässig zurückzuweisen.

### III.

Die Aufwendungen Verfahrensbeteiliger werden laut § 63 Abs. 1 SGB X nicht erstattet.

Die Kostenfreiheit für das Verfahren ergibt sich aus § 64 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Sozialgericht Leipzig in 04105 Leipzig, Berliner Straße 11, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form gemäß § 65a Sozialgerichtsgesetz sowie der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Im Auftrag

*Jahn*  
Jahn  
Sachbearbeiterin

*bla bla bla*